

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Ware wird **nicht** in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt, der in der DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD; http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/DAC_List_ODA_Recipients2014to2017_flows_En.pdf) aufgeführt ist.

Dem Auftraggeber wird auf Verlangen eine entsprechende **Herkunftsbescheinigung** (Zollrechtliche Bestätigung, Produktionsauftrag oder gleichwertige Bescheinigung) zur Verfügung gestellt. Mit der Herkunftsbescheinigung gilt der Nachweis über die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen als erbracht.

Ich erkläre, dass ich vorab die Zustimmung des Auftraggebers einholen werde, sollte eine Änderung der Produktherkunft eintreten.

Die Ware wird in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt, der in der DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD; http://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/DAC_List_ODA_Recipients2014to2017_flows_En.pdf) aufgeführt ist.

Ich erkläre, dass ich nur solche Waren liefern oder verwenden werde, für die ich die Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gemäß § 2 der NKernVO nachweisen kann. Der Nachweis kann erbracht werden durch ein **Zertifikat einer unabhängigen Organisation**, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt, die **Mitgliedschaft in einer Initiative**, die sich für die Beachtung der Mindestanforderungen einsetzt oder eine **gleichwertige Erklärung eines Dritten**.

Der Nachweis wird durch ein **Zertifikat einer unabhängigen Organisation oder Mitgliedschaft in einer Initiative** erbracht, nämlich:

Nachweise müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Multi-Stakeholder-Steuerung: Relevante Interessenvertretungen wie Gewerkschaften, ArbeitnehmerInnenorganisationen, NGOs und Unternehmen sind gleichberechtigt an der Initiative beteiligt, dies kann sowohl auf der Ebene des Vorstandes als auch des Verwaltungsrates der Fall sein. Keine einzelne Interessengruppe wie z. B. ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen oder andere Nichtregierungsorganisationen nimmt eine beherrschende Rolle in der Initiative ein.

2. Die grundlegenden Arbeitsstandards der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO- Konventionen Nr. 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182 – werden in einem Verhaltenskodex aufgenommen, in dem sich das Marken- bzw. Herstellerunternehmen und seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen verpflichten.

3. Durch die ausstellende Institution finden Überprüfungen statt, inwieweit das Marken- bzw. Herstellerunternehmen und seine Unterauftragnehmer die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen bei der Herstellung des Produktes umsetzen.

4. Öffentliche Berichterlegung: Die ausstellende Institution stellt mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht auf der eigenen Webseite bereit, in der die Überprüfungen (vgl. 3.) und die Fortschritte in der Umsetzung der sozialen Kriterien dargestellt werden.

Beispielsweise kann eine Mitgliedschaft in der Fair Wear Foundation ein Nachweis in diesem Sinne sein. Jeder gleichwertige Nachweis, der die vorstehend beschriebenen Anforderungen erfüllt, wird ebenfalls akzeptiert.



Der Nachweis wird durch eine gleichwertige **Erklärung eines Dritten** im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NKernVO erbracht,

nämlich _____

ausgestellt durch _____

Der erklärende Dritte ist von meinem Unternehmen, meinen Zulieferern und dem Hersteller der Ware unabhängig.

Die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Erklärung obliegt dem Auftraggeber.

Alle erforderlichen Nachweise liegen dem Angebot in einfacher Kopie bei.

Ich erkläre, dass ich vorab die Zustimmung des Auftraggebers einholen werde, falls ich einen anderen Nachweis als den in dieser Erklärung angegebenen verwenden werde.

Ich erkläre, dass ich dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich alle Unterlagen vorlegen werde, die dem Auftraggeber die Prüfung ermöglichen, ob die vorgelegten Nachweise ausreichen, um die Einhaltung der Mindestanforderungen aus den in § 12 Abs. 1 S. 2 NTVergG genannten Übereinkommen zu belegen.

Ich bin mir/wir sind uns bewusst, dass der Auftraggeber zu dieser Verpflichtungserklärung Bestimmungen zur Einhaltung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen bei der Herstellung der Waren getroffen hat und zu den einzelnen mittels dieses Formblattes abgegebenen Erklärungen besondere Vertragsbedingungen vereinbart werden.

Ort

Datum

Unterschrift